

MASSTAB BEBAUUNGSPLAN 1:1000 UBERSICHTSLAGEPLAN 1:5000

Planunterlagen:

Amtliche Flurkarten der Vermessungsamter im Maßstab 1:1000. Stand der Vermessung vom Jahre. 1979. . . Nach An-gabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Höhenschichtlinlen vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000 Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpolliert Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt.

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Ge-gebenheiten sowie der ver-und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am 27. 4. 197.9

(keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Unter-grundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommenwerden

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte von Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ.:	30.11.79	Zei
GEPR.:	1.75	then.
GEÄND. AM	ANLASS	VON
30:1,1980	öft.Ausl	dlen:
•		
	10 T	
		- 12 - 12
ZEICHN	UNGS-NR.	
D 70 -		11 21 1

## PASSEK-GARTEN

GEMEINDE:

LANDKREIS: REG.-BEZIRK: ADLKOFEN LANDSHUT NIEDERBAYERN



1. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Absatz 6 BBauG

vom 18.12.1979 bis 18,1,1980 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 6.12.1979 ortsüblich durch Änschlag bekanntgemacht.



ADLKOFEN

den 18.1.1980

KOFEN

2. SATZUNG



07.2.1580

Bebauungsplan gemäß § 10 BBau Grund Artikel 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.



ADLKOFEN

07.02. , den 18-7.1980

GEMEIRDE ADLKOFEN Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG Die Regierung

> Landshut (Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 19.02.80 Nr. 610-5

gemäß § 11 BBauG genehmigt. LANDSHUT

, den 19.02.80

gez. Platzer Reg. Rat

4. INKRAFTTRETEN

Die Gemeinde hat am 26.2.80 die Genehmigung des Bebauungsplanes nach § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



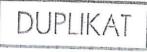
ADLKOFEN

, den 26.02.20

Bürgermeister<sup>©</sup>

LANDSHUT, DEN 30.NOVEMBER

GEZ. MAX ZAUNSEDER



RCHITEKTU ANS KRIT STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN INNERE REGENSBURGER STR. 4 LANDSHU 3 0 0 TELEFON 0871 - 34549

- 0.1. BAUWEISE:
- 0.1.1. offen
- 0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
- 0.2.2. Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 390 om
- 0.3. FIRSTRICHTUNG:
- Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich 0.3.1. der Zeichen unter Ziffer 2.1.20.
- 0.4. EINFRIEDUNGEN:
- 0.4.11. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.20.

Art und Ausführung:

Straßenseitige Begrenzung Holzlatten- und Hanichelzaun. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauer-

werk verputzt oder glattem Beton.

Höhe des Zaunes: Sockelhöhe: Vorgärten:

über Straßenoberkante höchstens 1,00 m über Straßenoberkante höchstens 0,15 m Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

## 0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

- 0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachform und Dachdeckung anzupassen. Dachneigung 22 - 25° Firsthöhe: nicht über 3,75 m, Traufhöhe nicht über 2,50 m Kellergaragen sind unzulässig. Soweit sich bei Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen, als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 Bay80 sind zu beachten.
- 0.5.10. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.
- 0.5.11. Gemeinschaftsgaragen sind als Satteldach mit gleicher Dachdeckung wie bei den Wohnhäusern auszubilden. Dachneigung 22 – 25° Traufhöhe: nicht über 2,50 m
- 0.5.15. Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbargarage abzustimmen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden.
- 0.6. GEBÄUDE:
- 0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.20.

Dachform:

Satteldach 32 - 38°

Dachdeckung:

naturrote Dachziegel (Tonziegel)

Dachgaupen: Kniestock:

unzulässig

Sockelhöhe:

unzulässig

nicht über 0,50 m

Ortgang: Traufe: Traufhöhe:

Überstand mindestens 0,20 m, nicht über 0,40 m Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,60 m bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natür-

licher Geländeoberfläche

Ë

E

8 9

9 9

1

1

1.

1:

